

An
alle Ämter der Landesregierung,
Verkehrsrechtsabteilungen mit dem
Ersuchen um Weiterleitung an alle
Kraftfahrbehörden
Verband der Versicherungsunternehmen

**Aus Anlass von massenhaften Beschwerden und Anfragen wird der Erlass
Geschäftszahl: 2020-0.183.859 neuerlich übermittelt und um Beachtung
ersucht.**

Wien, 25. März 2020

Dazu wird wie folgt klargestellt:

Im dritten Absatz sind beispielhaft Fälle angeführt. Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung, wie aus dem vorangestellten Ausdruck „z.B.“ ausdrücklich hervorgeht. Es sind daher bei entsprechender Dringlichkeit unter Einhaltung der COVID 19-Maßnahmen auch andere Anträge zu behandeln.

Insbesondere kann es sich bei dringenden Fällen also auch um Hinterlegung oder Ausfolgung von Zulassungsbescheinigung und Kennzeichentafeln handeln.

Weiters kann es sich bei dringenden Fällen auch um Anträge von Privatpersonen handeln. Im Erlass erfolgt ausdrücklich keine Beschränkung auf betriebliche bzw. gewerbliche Antragsteller bzw. Unternehmen. Aus massenhaften Anfragen und Beschwerden geht hervor, dass ermächtigte Kfz-Versicherer bzw. deren Zulassungsstellen generell nur Anträge von Unternehmen behandeln und mit Verweis auf den gegenständlichen Erlass Anträge von Privatpersonen grundsätzlich nicht behandeln. Eine solche Auslegung des Erlasses ist nicht nachvollziehbar und ergibt sich keineswegs aus dem Wortlaut. Insbesondere können zwingende wirtschaftliche Gründe für Privatpersonen vorliegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zwingende wirtschaftliche Gründe nur für Unternehmen vorliegen sollen, vielmehr ist dies gerade bei Privatpersonen durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verstärkt der Fall.

Die Auswahl der zu behandelnden Fälle hat sich nach Dringlichkeit und nach den COVID 19-Maßnahmen zu richten. Mit Antragstellern ist eine geeignete Vorgangsweise zu vereinbaren. Bei entsprechender Dringlichkeit ist also telefonisch oder per mail oder sonst elektronisch ein Termin zu vereinbaren, bei dem unter Einhaltung der COVID 19-Maßnahmen, also einzeln, der Geschäftsfall abgewickelt wird. Es muss daher Erreichbarkeit der Kfz-Haftpflichtversicherer per Telefon und mail gegeben sein.

Die Behörden werden ersucht, im Rahmen der Aufsicht über die Zulassungsstellen gem. § 40a Abs. 6 und 6a KFG die ermächtigten Kfz-Versicherer entsprechend anzuhalten, ihren Aufgaben in Einklang mit den COVID 19-Maßnahmen nachzukommen und gegebenenfalls die im Rahmen dieser Aufsicht vorgesehenen geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Der gegenständliche Erlass sieht einen Notbetrieb vor. Das bedeutet, dass Anträge unter Beachtung aller COVID 19-Maßnahmen zu behandeln sind. Antragsteller müssen daher zur Kenntnis nehmen, dass nur Notfälle behandelt werden und mit zeitlichen Verzögerungen und wesentlichen Einschränkungen rechnen. Die österreichische Versicherungswirtschaft tut unter Berücksichtigung der Verantwortung für die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unter strikter Einhaltung der besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen seitens der Bundesregierung und mit den Möglichkeiten der personellen Verfügbarkeit alles ihr mögliche, um einen Notbetrieb für die KFZ-Zulassung aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Helga Schröder

Abteilung IV/ST1 – Kraftfahrwesen